



## Wahlordnung

bbg BERLINER BAUGENOSSENSCHAFT eG

(Fassung 2008)

bbg BERLINER BAUGENOSSENSCHAFT eG

Pacelliallee 3 · 14195 Berlin

## **Übersicht**

**§ 1 - Wahlvorstand**

**§ 2 - Aufgaben des Wahlvorstandes**

**§ 3 - Wahlberechtigung**

**§ 4 - Wählbarkeit**

**§ 5 - Wahlbezirke und Wählerlisten**

**§ 6 - Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung**

**§ 7 - Kandidaten und Wahlvorschläge**

**§ 8 - Form der Wahl**

**§ 9 - Durchführung der Wahl**

**§ 10 - Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

**§ 11 - Niederschrift über die Wahl**

**§ 12 - Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

**§ 13 - Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

**§ 14 - Wahlanfechtung**

**§ 15 - Inkrafttreten der Wahlordnung**

## **§ 1 Wahlvorstand**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 7 Mitgliedern der Genossenschaft, die vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit dem Abschluss der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung.

## **§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Festsetzung des Wahltages und der Wahlzeit,
  2. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und der Wahlbezirke,
  3. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter; maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres,
  4. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
  5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
  6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
  7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
  8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

### **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die bei Bekanntmachung der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

### **§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten**

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke gebildet werden. Vorstand und Aufsichtsrat können einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung der bbg wohnen, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnanlagen umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Wählerliste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls aktualisiert.

Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind.

## **§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens acht Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
- a) den Wahltag und die Wahlzeit,
  - b) die Wahlbezirke,
  - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
  - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
  - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern mit dem Hinweis, dass eine größere Anzahl von Vorschlägen eingereicht werden soll, als der Zahl, der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter entspricht,
  - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
  - g) die Frist zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1) unter ihrer letzten bekannten Anschrift.

## **§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Unter Beachtung der Wählbarkeit gemäß § 4 ist jedes Mitglied berechtigt,
- a) sich selbst schriftlich als Kandidat beim Wahlvorstand zu melden,
  - b) einen oder mehrere Mitglieder als Kandidaten vorzuschlagen mit der Maßgabe, dass solche Vorschläge nur wirksam sind, wenn die Kandidaten unterschriftlich zustimmen.

Die Kandidaten haben zu ihrer Person weiterhin zu erklären, dass sie mit ihrer Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden sind.

- (2) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob
- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
  - b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind und stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter (§ 6 Buchst. e), so kann der Wahlvorstand innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen Kandidaten aufgrund eines Beschlusses zur Wahl vorschlagen.

Die vom Wahlvorstand geprüften Wahlvorschläge der einzelnen Wahlbezirke werden zur Einsicht ausgelegt (§ 6).

## **§ 8 Form der Wahl**

- (1) Gewählt wird durch Briefwahl.
- (2) Listenwahl ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand hat die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

## **§ 9 Durchführung der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied einen Freiumsschlag, einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt.
- (3) Auf dem Freiumsschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist, ferner der Wahlbezirk und die Wahllistennummer des betreffenden Mitgliedes.
- (4) Der Wähler kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens soviel Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist der angegebenen Stelle in dem zur Verfügung gestellten Freiumsschlag rechtzeitig innerhalb der

bekanntgegebenen Frist zu übersenden.

- (5) Jeder bei der auf dem Freiums Schlag angegebenen Stelle eingehende Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen.
- (6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren.
- (7) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der Wahlbriefe in einer Niederschrift fest. Danach sind die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen, die Freiums schläge sind zu vernichten. Ungültig ist ein Stimmzettelumschlag, der nicht neutral gemäß Abs. 2 gehalten ist.

## **§ 10**

### **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach der Zählung der Stimmzettelumschläge nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl fest.

## **§ 11**

### **Niederschrift über die Wahl**

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der

Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## **§ 12**

### **Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von drei Wochen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.
- 4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb der gesetzten Frist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
  - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
  - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
  - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).

## **§ 13**

### **Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.



## **§ 14 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

## **§ 15 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 26. Februar 2008 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.